

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Münch Präzisionsdrehteile GmbH & Co KG (nachfolgend „Münch“ genannt) mit einem Lieferanten, Verkäufer, Dienstleister oder einem anderen Auftragnehmer (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Andere AGB werden weder durch Auftragsbestätigung, noch durch vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung durch uns Vertragsinhalt.

Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss müssen schriftlich getroffen werden. Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung durch uns.

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten wesentlich, oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zur Stellung neuer Einkaufsbedingungen durch uns auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten ohne erneute Einbeziehung.

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB.

II. Angebotslegung

Angebote sind für uns unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Die Preise sind in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer auszuweisen.

An Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden.

III. Bestellung, Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang unserer Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung, unter verbindlicher Angabe von Lieferzeit und Preisen, zu erteilen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang widersprochen wird. Rahmenaufträge berechtigen zur Beschaffung von Vormaterial nur im notwendigen Umfang.

Vor Ausführung der Bestellung sind wir berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

Kann keine Einigung erzielt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwandsersatz. Der Lieferant ist ohne Absprache mit uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung vorzunehmen.

Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung ist untersagt und berechtigt uns zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

IV. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung bei Münch. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig.

Der Lieferant hat uns Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten, sind wir zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung haben wir ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert. Bei Rücktritt können wir Teillieferungen gegen Gutschrift behalten.

Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes zu verlangen beziehungsweise vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Kann die Abnahme durch uns wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet.

V. Transport und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von Münch, oder an den auf der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen sind unsere Bestellangaben aufzuführen.

Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern wir keine Vorgabe zur Verpackung geben, sind die Waren ordnungsgemäß unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt zu verpacken.

Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme in unseren Werken entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, ist, unter Berücksichtigung der Transportsicherheit, grundsätzlich die günstigste Versandart zu wählen.

Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung an der Versandadresse oder mit Aufstellung und Abnahme in unserem Werk über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.

VI. Preise, Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden und wird zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Preise gelten frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung.

Der Lieferant wird uns keine höheren Preise berechnen oder schlechtere Bedingungen einräumen, als anderen vergleichbaren Abnehmern.

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erstellen. Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der Rechnung.

Ein Zahlungsverzug durch uns ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ersatzansprüche werden im Übrigen auf die dadurch typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VII. Dokumentation

Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Rechnungen sind gesondert zuzustellen. Diese Dokumente müssen alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto- und Nettogewicht, Artikelbezeichnung und Artikelnummern enthalten.

VIII. Qualität, Qualitätssicherung

Der Lieferant hat für die Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten (technischen) Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9001 ein Qualitätsmanagement-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten ein vergleichbares Qualitätsmanagement-System zu unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile und/oder extern veredelter Teile sicherstellt. Einzelheiten sind in den individuellen Vereinbarungen zur Qualität in schriftlicher Form zwischen den Parteien zu regeln.

IX. Mängel und Gewährleistung

Der Lieferant hat die Ware frei von Sachmängeln zu übertragen. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Münch ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung, zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

Lieferungen sind von uns bei Wareneingang nur auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Durchgangsgeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Wir behalten uns vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

Unsere Mangelersatz- oder Schadenersatzansprüche verjähren beim Kaufvertrag mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Liefererzeugnisse von uns hergestellten Produkte, spätestens jedoch mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an uns sowie bei Dienst- und Werkleistungen mit Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme der Dienst- oder Werkleistung.

Der Lieferant vereinbart mit seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer die Erfassung dieser Verjährungsfrist. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

X. Haftung und Versicherungsschutz

Der Lieferant haftet für Schadenersatz, soweit nicht anderweitig in diesen Einkaufsbedingungen oder in Einzelverträgen vereinbart, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragten haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Münch insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personenschäden und einer im Verhältnis zum Wert der bestellten Waren angemessenen Deckung für Sachschäden einschließlich des Rückrufrisikos für die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus bis zum Ende der Gewährleistungsfrist zu unterhalten. Stehen Münch weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von Münch, hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu führen (certificate of insurance).

XI. Schutzrechte, Freistellung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand und seine Aufmachung den Bestimmungen entsprechen, die für den Betrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig, ob sich diese Bestimmungen auf Europäisches Recht, Gesetz, behördliche Vorschriften oder Handelsbrauch stützen. Er stellt uns dabei von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften frei.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund von vom Lieferanten abgeschlossenen Lizenzverträgen, hat dieser dafür zu sorgen, dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Wir haben an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

XII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Information durch uns ihre Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat.

XIII. Beistellung von Werkzeugen, Materialien

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten einschließt, wird vereinbart, dass Werkzeuge und Modelle unser Eigentum sind. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist verpflichtet, an unseren Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Sofern wir selbst Sachen beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen sind uns die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

XIV. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

XV. Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen, die behördlichen Anforderungen und die des Zolls des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und die des Bestimmungslandes sichergestellt sind. Der Lieferant hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die damit verbundenen Dokumente aktuell und gültig sind. Der Lieferant verpflichtet sich die erforderlichen Maßnahmen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Anforderungen rechtzeitig durchzuführen.

XVI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

Gerichtsstand ist Spaichingen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Deilingen der Erfüllungsort.

Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungs- werk nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzu- deuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsich- tigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden durch Münch im Rahmen der Zweckbe- stimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ver- arbeitet.